

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

Sehr geehrte Frau Zeck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer durch die Unterzeichner initiierten Unterschriftenaktion haben sich bereits im letzten Jahr hunderte von Bürgern der Stadt Hemmingen gegen die Ausweisung von weiteren Kiesabbauflächen zwischen Arnum und Harkenbleck (Rohstoffsicherungsgebiet 174.2 im Landesraumordnungsprogramm) im Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen gewehrt. **Wir meinen, dass die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 im Landesraumordnungsprogramm erhebliche Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt verkennt und deshalb aus nachstehenden Gründen zurückgenommen werden muss.**

### **1. Grundlagen der Festlegung – nicht aktuell**

Die Grundlagen der Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 in den Teilfortschreibungen des LROP 1998 und 2002 sind, anders als unter Ziff. 3.2.2 der Begründung zum LROP-Entwurf angenommen, nicht mehr als aktuell zu bezeichnen.

Technisch-wissenschaftliche Grundlage für die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 in den Teilfortschreibungen des LROP 1998 und 2002 ist nach unseren Erkenntnissen das sog. „Bodenabbaukonzept Südliches Leinetal“ des Planungsbüros Wirtz aus dem Jahre 1995. Dessen Aufgabe war es, Planungsempfehlungen für die zu untersuchenden Rohstoffsicherungsflächen auszusprechen und nach Maßgabe einer Raum- und Konfliktanalyse zu bestimmen, welche Flächen für den Abbau ganz, teilweise oder gar nicht geeignet sind.

Seinerzeit war man gerade auch mit Blick auf die damals anstehende EXPO von einer Bedarfsmenge ausgegangen, die die Vorhaltung der damals festgesetzten Rohstoffsicherungsflächen rechtfertigte.

Diese Voraussetzungen für einen erhöhten Bedarf an Kies sind entfallen (EXPO). Dies wird zur Folge haben, dass sich auch das Rohstoff*sicherung*spotential in dem Maße reduziert hat, wie die Bedarfsmenge gesunken ist. Es ist also davon auszugehen, dass erheblich weniger Flächen für die Rohstoffsicherung (Kies) auf Lan-

## Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006

---

desebene vorgehalten werden müssen, als dies vielleicht noch zum Zeitpunkt der Teilfortschreibung des LROP 1998 der Fall gewesen sein wird.

Erforderlich sind daher aktualisierte Bedarfsmengenermittlungen. Ziel dieser Ermittlungen muss es sein, festzustellen, in welchem Umfang tatsächlich Rohstoffsi-cherungsflächen im Rahmen der zu planenden Landesraumordnung überhaupt (noch) vorgehalten werden müssen. Sollte sich die Bedarfsmenge reduziert haben, kämen folglich Flächenreduzierungen in Betracht. Die Streichung der zwischen Arnum und Harkenbleck geplanten Fläche 174.2 wäre dann unter Berücksichtigung der hier relevanten erheblichen Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen die logische Konsequenz.

Solche Bedarfsmengenermittlungen sind offenbar weder im Jahre 2002 noch im Jahre 2006 durchgeführt worden. Dies schließen wir aus folgenden Beobachtungen:

→ Für uns ist nicht erkennbar, dass die Beibehaltung der Fläche 174.2 in der Teilfortschreibung 2002 das Ergebnis der gebotenen Abwägung ist. Es ist anzunehmen, dass die Festlegung offenbar nur deshalb unverändert blieb, weil sich damals niemand für diese Fläche interessiert hatte:

*„Zu diesem Vorranggebiet wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 NROG keine konkreten Bedenken vorgebracht; die Abgrenzung dieser Fläche wurde gegenüber der Fassung des LROP-Entwurfs 2000 ... daher nicht geändert.“ (s. LROP 2002, Beschreibung zur Erläuterungskarte zur Fläche 174.2)*

Die Festlegung / Beibehaltung der Fläche war unseres Erachtens deshalb bereits in der Teilfortschreibung 2002 aufgrund von Abwägungsfehlern unberechtigt.

→ Im aktuellen Änderungsentwurf des LROP 2006 wird die Beibehaltung der Festlegung der Fläche 174.2 lediglich mit der – unseres Erachtens abwägungsfehlerhaft erlangten (s.o.) - Rechtskraft der Teilfortschreibung des LROP 2002 begründet mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Abwägung nicht stattfindet (s. Umweltbericht, S. 119).

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

Sollte es zutreffen, dass bereits im Jahre 2002 die Bedarfsmengen nicht aktualisiert wurden, wäre es jetzt erst Recht geboten, eine erneute Bedarfsmengenermittlung vorzunehmen. Der schlichte Hinweis auf die Rechtskraft der Festlegungen aus dem Jahre 2002 genügt nicht, um dem Aktualisierungsauftrag des LROP 2006 gerecht zu werden (s. S. III – Vorwort). Keine Abwägung vorzunehmen stellt jedenfalls aus oben genannten Gründen einen Abwägungsfehler dar.

Wir gehen davon aus, dass sich die Bedarfsmenge und folglich der Rohstoffsicherungsbedarf reduziert haben. Schon aus diesem Grunde wäre die Fläche 174.2 zu streichen.

### **2. Nutzungskonflikt mit Siedlungsentwicklung**

Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 steht im Konflikt mit den weiteren Siedlungsentwicklungen seit 1995. Die bebaute Fläche am Ortsausgang von Arnum Richtung Harkenbleck ist deutlich näher an die geplante Kiesabbaufäche 174.2 herangerückt. Dadurch sind völlig neue Rahmenbedingungen (Lärmbelastigung, Staubbelastungen, Verkehrsdichte etc.) entstanden, die zwingend eine erneute Raum- und Konfliktanalyse erforderlich machen. Diese für entbehrlich zu halten sehen wir als einen erheblichen Abwägungsfehler an. Wir gehen aus nachstehenden Gründen davon aus, dass eine erneute Raum- und Konfliktanalyse Nutzungskonflikte bestätigen wird, die eine Streichung der Fläche 174.2 nach sich zu ziehen haben wird.

#### **a. Lärmschutz**

Allein unter Lärmschutzgesichtspunkten dürfte es für die anliegenden Bewohner unzumutbar sein, die Geräusche von Baggern, LKW oder – noch schlimmer – Steinbruchmaschinen hinnehmen zu müssen, wie sie etwa in Hemmingen in der Kiesgrube angewendet werden. Potentieller Lärm dürfte unter anderem nicht nur durch die Nähe zum Wohngebiet, sondern auch dadurch verstärkt zu Belästigungen führen, dass zumindest der westliche Teil der Fläche 174.2 – untechnisch gesprochen – in einem Kessel liegt: östlich die „Wand“ der Wohnbebauung, nördlich die Bewaldung des Arn-

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

mer Landwehrs, östlich die Bewaldung bzw. nicht zuletzt die Bebauung in Harkenbleck. Es gibt einen richtigen Echo-Effekt, wenn man sich mittig auf das unmittelbar an das Wohngebiet angrenzende Feld stellt und zum Wohngebiet herüber ruft. Es ist kaum auszudenken, welcher Lärm durch Kiesabbaumaschinen erzeugt würde.

Es ist daher unseres Erachtens zu prüfen, ob die Festlegung der Rohstoff-sicherungsfläche 174.2 lärmschutzrechtlichen Vorgaben entspricht und ob unter Berücksichtigung der einschlägigen Lärmschutzverordnungen überhaupt Möglichkeiten ersichtlich sind, im Rahmen von potentiellen Genehmigungsverfahren für ausreichenden (!) Lärmschutz zu sorgen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Erläuterungskarte zur Festlegung des Vorranggebietes 174.2 im LROP 2002 noch keinen Eintrag des inzwischen im Bereich der Leinestraße erstellten Baugebietes enthält. Das LROP 2002 ist daher offenbar von einem anderen als dem heute vorherrschenden Bebauungsstand des Baugebietes in Arnum ausgegangen. Dies ist deshalb relevant, weil seinerzeit das nach den einschlägigen Lärmvorschriften (z.B. TA-Lärm) für die Geräuschmessungen relevante Grundstück sehr viel weiter von der geplanten Abbaufäche entfernt war als heute.

Aber nicht nur die TA-Lärm wird bei der Erfassung von Umweltbelastungen durch Geräuschquellen relevant sein. Unseres Erachtens werden auch die hinter dem Abstandserlass des Landes NRW (hier wird von einem Mindestabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 300 m ausgegangen) stehenden technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Auswirkung von Lärmquellen beachtet werden müssen. Auch wenn es sich insoweit nicht um niedersächsisches Landesrecht handelt, wird man den Abstandserlass NRW zumindest hinsichtlich seiner technisch-wissenschaftlichen Konsequenzen nicht ignorieren können.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die vorhandene Wohnbebauung eine maximale Entfernung von 150 m zur Fläche 174.2 hat.

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

### **b. Verkehrssicherheit, Feinstaubbelastung**

Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 verträgt sich mit den weiteren Siedlungsentwicklungen auch nicht unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit sowie der durch erhöhte Verkehrsstärken hervorgerufenen Feinstaubentwicklung.

Der Harkenblecker Weg – potentieller Abtransportweg für mit Kies beladene LKW – ist der Schulweg der in den Wohngebieten Leinestraße und Dresdener Weg wohnenden Kinder. Der Gehweg ist dort ohnehin neben einer sehr schmalen Fahrbahn (6,10 m) nur maximal 1,50 m breit.

Abgesehen von erhöhter Unfallgefahr ist durch den LKW-Abtransportverkehr außerdem mit starken Immissionen durch erhöhte Feinstaubbelastungen zu rechnen. Insoweit ist mit einer nicht unerheblichen Umweltgefährdung der angrenzenden Siedlung zu rechnen. Dies sollte in die Abwägung einfließen.

### **c. Grundstückswertminderung**

Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche im Bereich 174.2 berührt die weitere Siedlungsentwicklung unseres Erachtens auch unter dem Gesichtspunkt der Grundstückswertentwicklung. Grundstücke, deren Attraktivität darin besteht, in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet zu liegen, die im Gegensatz dazu nun potentiell in unmittelbarer Nähe einer Kiesgrube liegen sollen, werden mit Sicherheit eine enorme Wertminderung erfahren.

### **d. Stadtentwicklung**

Durch die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 werden außerdem Stadtentwicklungsinteressen der Stadt Hemmingen massiv tangiert. Die Fläche rechts des Harkenblecker Weges (in Fahrtrichtung Harkenbleck aus Arnum kommend) ist Stadtentwicklungsgebiet und für künftige Bebau-

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

ung vorgesehen. Die Vermarktungsmöglichkeiten von Bauland in diesem Bereich dürften angesichts einer Kiesabbaufläche auf der Gegenseite des Harkenblecker Weges deutlich eingeschränkt sein. Die Festlegung der Fläche 174.2 schränkt die Stadt mithin nicht nur flächenmäßig ein, sondern mindert darüber hinaus auch die Attraktivität vorhandenen bzw. geplanten Baulandes im unmittelbaren Bereich der Rohstoffsicherungsfläche 174.2.

### **3. Natur- und Umweltbeeinträchtigungen**

Auch Natur und Umwelt dürften sich in den letzten 10-12 Jahren erheblich verändert haben. Zu berücksichtigen ist, dass das Landschaftsschutzgebiet Durchzugsgebiet für Zugvögel ist. Die bereits vorhandenen angrenzenden Seen sind Nist-, Futter- und Brutplatz zahlreicher Vögel (u.a. Eisvogel, Weißstorch). Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Feldhamster im Bereich der geplanten Fläche 174.2 beheimatet ist. Dies ist deshalb nicht abwegig, weil erwiesenermaßen Feldhamstervorkommen in einer Entfernung von ca. 500 – 1.000 m im Bereich des Pattenser Feldweges festgestellt worden sind.

Die heute vorzufindenden Belange von Natur und Umwelt müssten daher in einer zu aktualisierenden Raum- und Konfliktanalyse neu bewertet werden. Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang, welche Auswirkungen es auf das Landschaftsschutzgebiet bzw. angrenzende besonders geschützte Biotope hätte, wenn die bereits festgesetzte Fläche 174.1 (Wilkenburg) mit der hier relevanten Fläche 174.2 zwischen Arnum und Harkenbleck durch Verbindungsrohrsysteme/ Förderbänder (für den abzutransportierenden Kies) verbunden würde.

### **4. Fehlende Alternativenprüfung**

Weder in der Teilfortschreibung des LROP 2002 noch in derjenigen des LROP 2006 ist erkennbar, ob und mit welchem Ergebnis eine Alternativenprüfung vorgenommen worden ist. Selbst das – unseres Erachtens veraltete - Bodenabbaukonzept Südliches Leinetal weist allein zwischen Hemmingen und Hildesheim großflä-

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

chige Kiesvorkommen aus, die weit weniger konfliktbehaftet sind als die Fläche 174.2.

### **5. Grund- und Hochwasser**

Die Fläche 174.2 grenzt an das Hochwasserschutzgebiet. Wir möchten darauf hinweisen, dass während des Hochwassers 2002 die Fläche 174.2 teilweise überflutet war. Wir befürchten, dass Eingriffe in die Natur durch etwaigen Kiesabbau die Grund- und Hochwassersituation im Bereich der Fläche 174.2 in hohem Maße negativ beeinflussen könnten. Wir meinen daher, dass die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 auch vor diesem Hintergrund unterbleiben muss, da dem Schutz der Arnumer Landwehr, einem besonders geschützten Biotop, ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

### **6. Rohstoffsicherungsfläche 174.1 - Wilkenburg**

Die oben dargestellten Nutzungskonflikte dürften auch für die – anders als bei der Fläche 174.2 – im Rahmen der Teilfortschreibung 2002 in die Abwägung gestellte Fläche 174.1 bei Wilkenburg relevant sein. Auch hier wird erneut geprüft werden müssen, ob die Vorhaltung dieser Rohstoffsicherungsfläche überhaupt noch erforderlich ist (Bedarfsmengenermittlung, s.o.).

Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre anzunehmen, dass die unmittelbare Nähe zu besonders geschützten Biotopen und zum unmittelbar angrenzenden Wohngebiet sowohl die Schutzgüter Natur, Umwelt und Landschaft als auch das Schutzgut Mensch durch etwaigen Kiesabbau erheblich beeinträchtigt werden. Das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht zum LROP 2006, S. 131, Roh. VR Nr. 174.01, ein Abbau führe „*aufgrund des Abstandes sowie der Vorbelastung ... voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen*“, kann von uns nicht geteilt werden. Allein der Abtransport-Verkehr wird unter Lärm-, Feinstaub- und Verkehrssicherheitsgesichtspunkten vor allem für die Bevölkerung Wilkenburgs, darüber hinaus aber auch aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ausgehend von Wil-

## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

kenburg in dessen gesamten Umfeld (Arnum, Harkenbleck, Hemmingen) zu erheblichen Belastungen der Bevölkerung führen.

Soweit in der Begründung zum Rohstoffsicherungsgebiet 174.1 des LROP 2002 die Abwägung bzw. Prüfung relevanter Belange in das Genehmigungsverfahren für Abbauvorhaben verlagert werden, sollte überprüft werden, ob dies dem Aktualisierungsauftrag des LROP 2006 noch entspricht.

### **7. Beteiligung des Landesverbandes des Heimatbundes Niedersachsen e.V. im Beteiligungsverfahren?**

Der Landesverband Heimatbund Niedersachsen e.V., Georgswall 5, 30159 Hannover, ist gem. § 6 Abs. 2 NROG am Beteiligungsverfahren zu beteiligen.

Von Mitgliedern des Heimbundes Niedersachsen e.V., Ortsgruppe Hemmingen, haben wir erfahren, dass dieser Verband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens offenbar nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Recherchen auf Landesverbandsebene hätten das bestätigt.

Wir bitten daher um Überprüfung, ob der Heimatbund e.V. über seinen Landesverband Heimatbund Niedersachsen e.V., Georgswall 5, 30159 Hannover in das Beteiligungsverfahren einbezogen und zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre insoweit das Vorliegen eines Formfehlers zu prüfen.

### **Zusammenfassung**

Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 ist nicht mehr aktuell. Sie belastet die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt in erheblichem Maße. Vor diesem Hintergrund ist von einer erneuten Festlegung der Fläche 174.2 Abstand zu nehmen. Eine Streichung der Rohstoffsicherungsfläche 174.2 ist unter Berücksichtigung der oben dargestellten Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen der Bürger vertretbar, ohne dabei die Ausschluss-



## **Stellungnahme betroffener Bürger gegen Kiesabbau in Hemmingen zum LROP-Entwurf 2006**

---

wirkung der bereits festgelegten Vorranggebiete für Kiesabbau im Übrigen in Frage zu stellen.

Auch die Rohstoffsicherungsfläche 174.1 sollte gem. dem Aktualisierungsauftrag des LROP 2006 erneut zur Abwägung gestellt und ggf. gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Andreas Huth  
Söseweg 16  
30966 Hemmingen  
Tel.: 05101/589876  
Mobil: 0177/8180965  
mailto: [a-huth@t-online.de](mailto:a-huth@t-online.de)

Dirk Thäle  
Leinestraße 58  
30966 Hemmingen  
Tel.: 05101/585852  
mailto: [dirk.thaele@gmx.de](mailto:dirk.thaele@gmx.de)